

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.2 vom 22. Januar 2018

BS Appellationsgericht, 2018-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2018.2

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.2 du 22 janvier 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.2 del 22 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid des Zivilgerichts betreffend Konkursöffnung kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Diese Frist hielt die Beschwerdeführerin ein. Auf die auch formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten. Zuständig zum Entscheid über die Beschwerde ist das Appellationsgericht als Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziffer 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [SG 154.100]).

E. 2

2.1 Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Die Erfüllung dieser Voraussetzungen muss innerhalb der Beschwerdefrist belegt werden (BGE 139 III 491 E. 4 S. ff.; 136 III 294 E. 3.2 S. 295, mit Hinweisen; Giroud, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2010, Art. 174 SchKG N 20).

2.2 Die Beschwerdeführerin behauptet, die offene Rechnung gegenüber der B_____ vollumfänglich bezahlt zu haben (Beschwerde vom 15. Januar 2018). Einen Beweis dafür (wie z.B. eine Abrechnung des Betreibungsamts oder eine Bestätigung der Gläubigerin) erbringt sie jedoch nicht. Die eingereichte Zahlungsquittung der Post über CHF 5'305.60 belegt nur die bereits vom Zivilgericht berücksichtigte Teilzahlung. Dass die Beschwerdeführerin die von der Gläubigerin in Betreibung gesetzte Forderung, einschliesslich der Zinsen und Kosten, vollständig beglichen hat, geht auch nicht aus dem eingereichten Auszug aus dem Betreibungsregister vom 15. Januar 2018 hervor. Damit hat die Beschwerdeführerin nicht wie von Art. 174 Abs. 2 SchKG vorausgesetzt durch Urkunden bewiesen, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet. Damit ist bereits die erste Voraussetzung für die Aufhebung der Konkursöffnung nicht erfüllt.

Im Übrigen ist auch die Zahlungsfähigkeit nicht glaubhaft gemacht. Die Beschwerdeführerin legt in ihrer Beschwerde nicht detailliert dar, inwiefern ihre liquiden Mittel genügen, um die offenen Forderungen zu begleichen. Der Betreibungsregisterauszug weist offene Forderungen von über CHF 40'000. und Verlustscheine von CHF 16'586.60 aus. Die nachgewiesenen liquiden Mittel von CHF 18'589.95 (Guthaben auf dem

Bankkonto bei der UBS per 10. Januar 2018 und auf dem Postkonto per 9. Januar 2018) reichen zur Begleichung der offenen Forderungen bei Weitem nicht aus. Nicht zu den liquiden Mitteln zu zählen sind die angeblichen Forderungen gegenüber diversen Kunden. Zum Nachweis dieser Forderungen legt die Beschwerdeführerin bloss eine tabellarische Auflistung vor. Den Beweis, dass diese Forderungen tatsächlich geschuldet sind (z.B. mittels Auftragsbestätigungen oder anderweitiger Schuldanerkenntnisse), erbringt die Beschwerdeführerin jedoch nicht.

E. 3

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Beschwerde sich als unbegründet erweist und daher abzuweisen ist. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 600.■ zu tragen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 61 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 52 der Gebührenverordnung zum SchKG [SR 281.35]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.